

Wil und seine Grenzen

Die Stadt Wil ist auf den ersten Blick durch die Häuser und Mauern klar begrenzt und lokalisierbar. Bei genauerer Betrachtung werden die Grenzen aber fließend, werden die augenfälligen baulichen Grenzen als innerste, erste Linie dessen erkennbar, was der viel weiter gefasste Begriff des Stadt- und Einflussgebietes von Wil meint. Die Vorstädte sind als zweite Linie klar abgegrenzt, die städtischen Wiesen und Wälder bilden ein weiteres Band. Aber erst mit dem Begriff der Gerichts- Mark und dem späteren Begriff "Wiler Amt" wird die ganze Ausdehnung und der ganze unmittelbare Einflussbereich Wils erfassbar. Es sind vor allem die Gerichtsbereiche, die Wils Grösse ausmachten.

Die Grenzen Wils wurden 1525 durch 17 Steine markiert, die an folgenden Stellen bezeichnet wurden: Stein 1 stand in Breitenloo, beim roten Häuschen bei den Stigelen, Stein 2 bei der Wiler Brunnenstube, 30-40 Schritte auf der rechten Hand gegen Rossrüti im Haag, Stein 3 auf der Höchi am Friedhaag, Stein 4 auf "allerhöchi" im Gotteshausacker beim Kreuz und Vogelherd, Stein 5 am "Oberwel" abwärts gegen den Wylberg, Stein 6 oben im Tobel am Wylberg in Hofammann Ledergerws Waid, Stein 7 beim Bild an der Bronschhofer Landstrasse, Stein 8 beim Bild an der Strassenscheide Dreibrunnen - Sirnach, Stein 9 beim Gutshaus "hinderhalb" am Bergholz, Stein 10 im Bild an der Landstrasse gegen Rickenbach, Stein 11 auf dem "hohen Oberwehl" gegen die Thurau, Stein 12 zuunterst in der Thurauwiese des Spitals, am Haag im Oberwehl, Stein 13 war ein fast mannshoher Ackerstein in der Thurauwiese, Stein 14 zuunterst in der Thurauwiese, an der Ecke im Holz gegen die Thur bis ans Züberwangerfeld, Stein 15 stand 30 Schritte hinter dem Fischerhäuschen ueber der Thur am Züberwangerfeld, Stein 16 oberhalb der Züberwangersteig, neben der Linde und der Landstrasse auf der Höchi, Stein 17 schliesslich in der Oberweid neben dem Zuzwiler Fussweg, auf der Sandgrube.

Mit der Neueinteilung der äbtischen Gebiete im Jahre 1761 umfasste das "Wiler Amt" als umfassendster Begriff das Gebiet westlich der Thur bis in die Gegend des Nollen. Dazu gehörten die Gerichte (Gemeinden) Wil, Zuzwil, Lenggenwil, Niederhelfenschwil, Zuckenriet, Niederbüren, Oberbüren und Schneckenbund (heute Gemeinde Bronschhofen), Wuppenau, Heiligkreuz, Schönholzerswilen, Rickenbach, das Freigericht Thurlinden mit Puppikon, Rothenhausen, Buewil, Hagenwil am Nollen, Wartenwil, Remischberg, Welfensberg, Ruedenwil, Greuterschberg, Almeschberg, Wolfikon, Dietschwil, Schalkhausen, Oetwil, Häterschwil, Balterswil, dazu vereinzelte Höfe im Raum östlich der Linie Bussnang-Wuppenau sowie im Raum Kirchberg-Gähwil-Balterswil, dazu die Gerichtsherrschaften Hüttenschwil bei Sulgen und Wängi. Komplettiert wurde das Einflussgebiet durch Zehnten und Zinsen, vor allem durch Schenkungen an das Spital, im Toggenburg und bis an den Bodensee.